



Unternehmen und Menschenrechte

Prof. Dr. Mark Pieth





1. Einführung: Was ist uns selbstverständlich?

a. Strafrechtliche Haftung

Auf den ersten Blick scheinen die Fragen der Haftung von Individuen und Unternehmen für Menschenrechtsverstöße relativ einfach. Es gilt, die straf- und die zivilrechtliche Haftung zu unterscheiden. Das Strafrecht setzt den Verstoss gegen eine Strafnorm voraus. Allerdings müssen die Schweizer Behörden zuständig sein. Ist die Tat im Ausland – zumal von Vertretern einer Tochterfirma begangen worden – kann es Komplikationen geben. Relativ unproblematisch ist der Fall, in dem ein Schweizer im Ausland eine Tat begeht. Besteht ein direkter Bezug zur Schweiz (z.B. das Management im Mutterhaus ordnet die Straftat an oder lässt sie wissentlich zu), kann ein territorialer Bezug zur Schweiz hergestellt werden. Im Übrigen sind häufig Vertreter von Schweizer Tochterfirmen zugleich auch Mitglieder des Managements der Konzernmutter (man spricht von doppelfunktionaler Tätigkeit). Schliesslich kann die ausländische Tochter – obwohl rechtlich unabhängig – ökonomisch vollkommen beherrscht sein. Im Fall eines Unterordnungskonzerns steht man schon nach heutiger Betrachtungsweise für die Tochterfirma ein.

Soweit es um Straftaten im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts geht (Korruption, Geldwäsche etc.), besteht schon nach heutiger Auffassung keine Frage, dass schweizerische Unternehmen für Straftaten im Ausland einzustehen haben. Insofern greift auch die prinzipale Unternehmenshaftung, die unabhängig von der Strafbarkeit eines Individuums ist. Im Bereich der übrigen Menschenrechtsverletzungen versagt allerdings die starke Unternehmenshaftung, es bleibt einzig die untaugliche subsidiäre Unternehmenshaftung.

b. Zivilrechtliche Haftung

Im Zivilrecht ist zunächst der Ausgangspunkt ebenso schlicht: Wer vertraglich oder ausservertraglich Schäden verursacht, steht prinzipiell dafür ein. Zwar setzt die unerlaubte Handlung (im Sinne von Art. 41 OR) Verschulden voraus. Wenn ich allerdings eine Person beaufsichtigen müsste - ob es sich um Kinder handelt (Art. 333 ZGB) oder um Angestellte, Agenten oder Organe (Art. 55 OR) - und bei der Aufsicht versage, stehe ich ein. Von der Haftung befreien kann ich mich in diesem Fall nur, wenn ich dartue, dass ich alles unternommen habe, die betreffenden Personen zu unterweisen und zu überwachen (Zum Beispiel den Kindern erklärt habe, dass sie nicht vor Schaufenstern Fussball spielen sollen.). Nun gilt auch dieses Prinzip für Fehlverhalten über die Landesgrenze hinweg.

Die Schwierigkeit besteht darin, dass nach internationalem Privatrecht der Tatort respektive der Sitz des Schädigers (hier typischerweise der Tochterfirma) massgebend ist. Mit anderen Worten: Der relevante Gerichtsstand wäre in Kolumbien oder im Kongo zu suchen. Ein Gerichtsstand in der Schweiz wäre wie im Strafrecht nur dann gegeben, wenn mindestens ein Teil der Tat hier begangen würde.

2. Akzeptanz der Ruggie Principles

Wir müssen davon ausgehen, dass sowohl Unternehmen, staatliche Instanzen wie Nichtregierungsorganisationen sich darüber einig sind, dass die Ruggie Principles zum Schutze der Menschenrechte nützlich sind und die richtigen Fragen aufwerfen. Der ganze Konflikt um



die Konzernverantwortungsinitiative dreht sich eigentlich nur darum, ob diese Prinzipien vom Unternehmen freiwillig oder aber auf Gesetzesbasis umzusetzen sind.

3. Gründe der Panik?

Warum also sind die Schweizer Wirtschaftsverbände derart in Panik geraten?

Vorab muss man sich im Klaren sein, dass vieles von dem, was die Konzernverantwortungsinitiative verlangt, schon heute geltendes Recht ist. Ich persönlich halte – bis vielleicht auf einen Punkt – die Befürchtungen der Industrie für unbegründet. Schauen wir uns die Herausforderungen doch kurz an:

a. Soll man internationale anerkannte Menschenrechte nicht respektieren müssen?

Was ist falsch mit der Forderung nach Respektierung der international anerkannten Menschenrechte?

Wir haben sie staatlicherseits anerkannt. Wir haben sie allerdings lange nicht alle umgesetzt (Beispiel Kinderarbeit oder Sklaverei). Es ist aber unrichtig, dass sich solche Forderungen nur an den Staat richten: Es versteht sich, dass seit ca. 100 Jahren das Machtzentrum keineswegs im absolutistischen Staat, sondern gerade auch in der Industrie begründet liegt. Sinn der Ruggie Principles ist es gerade, auch Private einzubeziehen. Wenn Staaten sich verpflichten, Menschenrechte einzuhalten, dann haben sie auch dafür zu sorgen, dass bei ihnen domizilierte Unternehmen sich an die Regeln halten. Die einzige Einschränkung, die ich hier gelten lassen würde, ist, dass die Menschenrechte, um die es geht, konkret benannt werden sollten.

Ich habe gerade ein Buch über die Gewinnung von Gold verfasst (ein für die Schweiz besonders heisses Thema). Dabei geht es immer wieder auch um "die schlimmsten Formen der Kinderarbeit" nach der Definition der ILO (Tätigkeit unterirdisch oder unter Wasser, schwere Steine tragen, Hände im Quecksilber oder an gefährlichen Maschinen, Kinder als Sklaven verkaufen usw.). Dies alles ist bisher von der Schweiz nicht umgesetzt worden, obwohl wir die entsprechenden internationalen Instrumente unterzeichnet und ratifiziert haben.

b. Due Diligence (Sorgfaltsprüfungspflicht)

Due Diligence ist in der Industrie ein Standardthema, denken Sie an den Bankenbereich oder an die Abwehr der Korruption im Handel oder auch an die – allerdings privaten – Sorgfaltspflichten im Minenbereich.

Wenn es richtig ist, dass das alles schon heute geltendes Recht ist, muss man sich allerdings fragen, woher die harsche Ablehnung kommt?

Nehmen Sie das Beispiel der Bekleidungsindustrie: Wer Billigkleider aus Bangladesch verkauft, der sollte durchaus die Arbeitsbedingungen, unter denen sie hergestellt werden, überprüfen (ich denke nicht nur an Minimallöhne, sondern etwa auch an die Struktur der entsprechenden Bauwerke oder an die Brandrisiken etc.).

Das Argument, dass unsere Unternehmen bei Annahme der KOVI nicht mehr im Süden investieren würden, wenn sie zur Sorgfaltspflicht angehalten würden, hat einen merkwürdigen



Beiklang: Heisst das, dass wir nur dann investieren, wenn wir nach Herzenslust im Süden wüten dürfen?

c. Haftung für abhängige Einheiten?

Mit der Haftung für Tochterfirmen scheint man aufgrund des geltenden Zivilrechts und wohl auch Strafrechts keine so grossen Probleme mehr zu haben.

Die Schwierigkeiten beginnen mit der Lieferkette: Ich gebe zu, dass eine prinzipielle Verantwortung *upstream* und *downstream* in der Lieferkette einen grossen Schritt bedeuten würden.

Wahrscheinlich gelingt es, hier die Probleme strafrechtlich in Griff zu kriegen: Wenn z.B. Gold aus Gewinnung durch organisiertes Verbrechen im Herkunftsland in die Schweiz geschmuggelt wird, könnte der Abnehmer als Teilnehmer an der Anlasstat am organisierten Verbrechen oder auch an der Geldwäsche strafbar sein.

d. Gerichtsstand Schweiz

Wenn nun die Initiative zum Schluss dafür sorgen möchte, dass für Menschenrechtsverletzungen im Ausland in der Schweiz, beim Sitz des Mutterhauses, ein Gerichtsstand geschaffen wird, dann hat das nichts mit Imperialismus zu tun, ich würde eher sagen sehr viel mit Solidarität: Wenn unsere Unternehmen im Ausland Schäden anrichten und die Gewinne direkt oder indirekt in die Schweiz transferieren, sehe ich nicht ein, weshalb unsere Konzerne nicht in der Schweiz haften sollen und weshalb unsere Richter nicht zuständig sein sollen.

Für transnationale Korruption ist dies eine Selbstverständlichkeit, für schwere Schädigung der Umwelt (Abholzen, Versprühen von Quecksilber und Cyanid) gilt das alles nicht.

e. Schmutzkonzurrenz?

Gelegentlich hört man auch, die Schweiz riskiere, sich mit Annahme der Initiative strengere Regeln zu geben als die ausländischen Konkurrenten. Zum Teil ist das ganz einfach falsch. Man denke an die französische *Loi de la Vigilance*. Der Haftpflichtspezialist Franz Werro hat in der NZZ festgestellt, dass unser Haftpflichtrecht ganz generell im internationalen Vergleich "unüblich milde" sei. Andererseits stimmt es, dass es Schmutzkonzurrenz gibt. Zurück zum Gold: Dubai nimmt vorwiegend Gold aus der Konfliktzone Darfour im Sudan oder auch aus dem Ostkongo, obwohl in diesen Zonen gerade wegen der Goldvorkommen permanent Bürgerkrieg herrscht. Nebenbei bemerkt bezieht die Schweiz regelmässig aus Dubai erhebliche Mengen Gold (in gewissen Jahren über 300 Tonnen, d.h. Gold für 15 Milliarden Schweizer Franken), die in der Schweiz gewaschen und als Schweizer Gold weiterverkauft werden.

Das Hauptproblem mit dem Verweis auf die Schmutzkonzurrenz sehe ich allerdings woanders: Will die Economie Suisse allen Ernstes im Abstimmungskampf sagen: Wir wollen so lange Menschenrechte verletzen dürfen wie auch andere mit diesem Geschäftsmodell tätig sind?

Meine Frage an die Schweizerin oder an den Schweizer wäre: Sind wir so verzweifelt, dass wir jedes Dreckgeschäft mitmachen müssen?



4. Risiko der Ablehnung des Gegenvorschlags

Insgesamt glaube ich, dass die Industrievertretungen unterschätzen, dass die Schweizer eine ethische Grundeinstellung haben und nicht in einem Piratenhafen leben mögen. Im Klartext: Die Bevölkerung wird, falls der Gegenvorschlag abgelehnt wird, möglicherweise die Initiative annehmen. Es könnte den Industrievertretungen ein Waterloo im Sinne der Minderinitiative drohen.